

tätsgutachten und dessen beigefügten Gründen Nichts, was diesen Entschluß wankend machen könne; allein da Se. Königl. Hoheit die Meinung ausgesprochen, daß Höchst derselbe es als einen Beweis der Anhänglichkeit an Se. Königl. Majestät ansehen müsse, wenn man dem ausgesprochenen allerhöchsten Wunsche nicht entgegentrete, so sei er nunmehr entschlossen, diesen Beweis durch seine Abstimmung zu geben.

Es sprach sich demnächst der Herr Staatsminister v. Könneritz dahin aus, es würde die Regierung es gern bei der zeitlichen Einrichtung belassen haben, da es für sie ein unangenehmes Gefühl sei, in einer solchen Sache der ersten Kammer entgegenzutreten zu müssen; allein im Staatsleben müsse man seine Gefühle zum Opfer bringen. Es erfordere aber die so nothwendige Aufrechthaltung des Zweikammersystems ein strenges Festhalten selbst an den bloßen Formen desselben.

Von einem Siege der zweiten Kammer könne gar nicht die Rede sein; denn diese habe als Äquivalent des fraglichen Rechtes der ersten Kammer das einer einseitigen Adresse verlangt, aber vergebens. Wolle, meinte derselbe, die erste Kammer das Zweikammersystem aufrecht erhalten haben, so müsse sie in dieser Sache die Regierung unterstützen.

Die Herren v. Belck und v. Posern bemerkten hierauf, daß sie durch des Unterzeichneten Worte für einen Augenblick hinsichtlich ihres Beschlusses, mit der Minorität zu stimmen, wankend gemacht, die moralische Kraft, dabei zu beharren, durch die Bemerkung des Herrn Staatsministers v. Könneritz, daß man im Staatsleben seinen Gefühlen nicht nachgeben dürfe, wiedergewonnen hätten. Dabei sprach der Erstere die Hoffnung aus, daß die zweite Kammer in dieser, erheblicher practischer Wichtigkeit entbehrenden, bloß ein Ehrenrecht berührenden Sache doch vielleicht noch nachgeben werde.

Zum Schlusse der Discussion nahm der Herr Präsident das Wort, indem er vorerst bemerkte, er würde heute aus der Sitzung weggeblieben sein, wenn nicht sein Herr Stellvertreter, als Separatvotant, behindert gewesen sei, den Präsidentenstuhl einzunehmen. Er schilderte dann die Stellung des Präsidenten dieser Kammer in Bezug auf die vor dem Thron zu haltenden Reden als eine schwierige, weil er einerseits, um das Zweikammersystem nicht zu verletzen, sich alles Eingehens in das Materielle enthalten müsse, auf der andern aber dem Tadel über gehaltlose Reden ausgesetzt sei. Das Recht, daß ein Mitglied der Ständeversammlung auf die Thronrede antworte, sei wohl als ein Ehrenrecht sämmtlicher Stände, nicht bloß der ersten Kammer, anzusehen. Den Beschluß, daß dieses Recht aufgehoben werden solle, könne man denn doch wohl nicht als einen allein von der hohen Staatsregierung ausgegangenen betrachten, und jedenfalls müsse er der Meinung sein, daß es eine angemessene Form gewesen sein würde, wenn die Einleitung zu dieser Aufhebung bei Gelegenheit der definitiven Berathung der Landtagsordnung erfolgt wäre.

Was das für zu besorgende Conflict seien, von denen im Laufe der Discussion die Rede gewesen, wisse er zwar nicht und besorge überhaupt keine, könne aber doch zum Schlusse den Wunsch nicht unterdrücken, daß bei künftigen Landtagen ein besseres Einvernehmen zwischen beiden Kammern stattfinden möge, als bei dem gegenwärtigen bis jetzt der Fall gewesen sei.

Nun ward zur Abstimmung geschritten, und von den beiden Seite 327 des Berichts ersichtlichen Gutachten das der Ma-

iorität mit 25 gegen 13 Stimmen
abgelehnt,

und dagegen das der Minorität ebenfalls mit 25 Stimmen
gegen 13
angenommen.

Hiermit ward die geheime Sitzung geschlossen und in öffentlicher Berathung des Berichts fortgeföhren.

Solches schrieb getreulich nieder:

Ernst Gustav v. Bersdorf, Gustav Heinrich Frhr. v. Bie-
Friedrich Ernst v. Schönfels, dermann, Secretair der
Carl v. Meßsch. ersten Kammer.

Dresden,

am 26. Juli 1843.

Nach Schluß der heutigen öffentlichen Sitzung der ersten Kammer haben noch 30 Mitglieder derselben zu einer geheimen Sitzung versammelt, in deren Gegenwart das über die am 24. Juli gehaltene geheime Sitzung über einen in dem allerhöchsten Decrete vom 26. Juni d. J. vorkommenden Punkt der Landtagsordnung vom Herrn Secretair v. Biedermann auf erommene Protokoll verlesen, und nach einigen Berichtigungen genehmigt und vorschriftsmäßig vollzogen wird.

Hierauf beschließt man noch, das soeben verlesene Protokoll nunmehr mit in die zweite Abtheilung der verküßlichen Landtagsacten aufnehmen zu lassen und zugleich diese Ausnahme in die Landtagstheilungen zu veranlassen.

Auf Vorlesen genehmigt und mit unterzeichnet w. o.

Ernst Gustav v. Bersdorf, Paul August Ritterstädt,
Carl v. Meßsch, Secretair der ersten
Friedrich Ernst v. Schönfels. Kammer.

Nachm $\frac{3}{4}$ auf 3 Uhr die geheime Sitzung beendigt worden ist, wird die öffentliche wieder fortgesetzt.

Referent Bürgermeister D. Gross: Im Berichte ist wieder fortzuführen, wie folgt: